

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-154/2/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Volkszählungsgesetz
1980 geändert wird; Stellungnahme

Telefon 0 463/536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3 - GE 988
Datum:	22. MRZ. 1988
Verteilt:	22. MRZ. 1988

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellung-
nahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz
1980 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 o3 17

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braunkuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-154/2/88**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Volkszählungsgesetz
1980 geändert wird; Stellungnahme**Bezug:**

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**An das****Bundesministerium für Inneres****1014 W I E N**

Zum do. Schreiben vom 25. Jänner 1988, Zl. 10.100/
150-IV/6/87, mit dem der Entwurf einer Novelle zum Volks-
zählungsgesetz 1980 zur Stellungnahme übermittelt wurde,
teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes
mit:

Die laut dem Anschreiben dem Entwurf zugrunde liegende
Zielsetzung, die Definition des Begriffes ordentlicher
Wohnsitz genauer zu fassen und die Zuordnung von Personen
mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen exakter zu regeln,
ist grundsätzlich zu begrüßen. Vorallem zu begrüßen ist
jeoch die aus dem Entwurf abzuleitende Tendenz, die durch
eine extensive Interpretation der vom Verfassungsgerichts-
hof anerkannten Möglichkeit des (in Ausnahmefällen) Be-
stehens mehrerer ordentlicher Wohnsitze nebeneinander
verursachte explosionsartige Vermehrung der Zahl jener
Personen, für die das Bestehen mehrerer ordentlicher
Wohnsitze nebeneinander anerkannt wird, wieder einzudämmen.
Diese Entwicklung führt nämlich nicht nur im Bereich
der Statistik, sondern vorallem in bezug auf die Auf-
teilung des Steueraufkommens, aber vorallem auch im Zu-

- 2 -

sammenhang mit dem aktiven und passiven Wahlrecht und ähnlicher Staatsbürgerrechte zu einer bedenklichen Entwicklung, der durch entsprechende Klarstellungen in den einschlägigen Gesetzen entgegenzutreten ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Ziffer 2.:

Die Formulierung in § 3 Abs. 1 zweiter Satz ist unklar. Soll die Verpflichtung zur Beantwortung von Fragen die zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes - besser wohl - dienlich sind, Personen betreffen, die in der "Zählgemeinde" oder in einer anderen Gemeinde einen weiteren Wohnsitz haben.

Zu Ziffer 3.:

In § 6a Abs. 2 und 3 wird jeweils das Anhörungsrecht der betroffenen Gemeinden für Fälle der Korrektur der Zählergebnisse vorgesehen. Es fehlt aber weiterhin eine Information der betroffenen Gemeinden über die Zuordnung, die das Österreichische Statistische Zentralamt letztlich in derartigen Fällen trifft. Dies führt dazu, daß die Gemeinden zwar auf Grund der veröffentlichten Ergebnisse der Volkszählung feststellen können, daß seitens des Österreichischen Statistischen Zentralamtes das Zählergebnis korrigiert wurde, es fehlt aber zum einen eine Information darüber, welche Personen konkret von einer solchen Korrektur betroffen sind und es fehlt weiters den Gemeinden die Möglichkeit, gegen solche Korrekturen

- 3 -

auch ein Rechtsmittel zu ergreifen. Dies dürfte jedoch den betroffenen Gemeinden infolge der bindenden Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht vorenthalten werden.

Zu Ziffer 4.:

Im Zusammenhang mit der im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Ergänzung erhebt sich die Frage, warum hier einerseits von der "Zahl der österreichischen Staatsbürger" und andererseits von "Bürgerzahlen" die Rede ist. Weiters stellt sich die Frage, warum nur die gemeindeweise Kundmachung der Zahl der Wohnbevölkerung in Verordnungsrang erhoben werden soll, wo doch auch an die Kundmachung der Zahl der österreichischen Staatsbürger wichtige Konsequenzen anknüpfen, wie etwa die Verteilung der Mandate bei Landtagswahlen.

Weiters sollte der Begriff "Bundesländer" durch den verfassungsrechtlich vorgegebenen Terminus "Länder" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 o3 17

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Braunhuber